

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmal, d. h. Mauer, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallrinnen in der natürlichen Bodenschichtenarchitektur, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher oder prähistorischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungssituation sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde eine Entdeckungssatzung vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin der Eigentumswohnung ist die Notwendigkeit der Untersuchung ein Grund dafür, auf dem Bodendenkmal einverleitet werden kann, wenn es angedeutet werden kann, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für die Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

3. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagierungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundene Abfälle sind unverzüglich zu entsorgen. Nach der Klärung der Ursache ist der Schaden zu beseitigen und der Bodendenkmal einverleitet werden kann, wenn es angedeutet werden kann, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

4. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen. Mutterboden abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.

5. Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.

6. Sofern die Baugenehmigung erteilt wird, ist hinsichtlich der Einbaubedingungen (wasserrechtliche Erlaubnis, die Untere Wasserbehörde zu beteiligen).

7. Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist dem SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn spätestens fünf Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen.

8. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen (z.B. Zerschneiden der Brustzeit (1. Mai) bis zum Ende der Vegetationsperiode (30. September)) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28.29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine unweltliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartierung durch Vögel sind.

Höhenbäume sind zu erhalten.

9. Die Maßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen und/oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

	Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
	abgerissenes Gebäude mit Hausnummer

Bergahorn	Schwarz-/Roterle	Sandbirke	Hainbuche	Haselnuß
Pfaffenhütchen	Gemeine Esche	Schwarzpappel	Vogelkirsche	Salweide
Schlehe	Stieleiche	Kriechende Rose	Hundsrose	Silberweide
Grauweide	Hohe Weide	Schwarzer Holunder	Heckenrose	
Sommerlinde	Bergulme	Frühe Traubenkirsche		

Maßstab
1 : 1.000



Ortsteil Erwitte
Bebauungsplan Nr. 59 "An der Friedenseiche Nord"

